

**Ordnung des Instituts für Biblische Exegese und Theologie an der
Katholisch-Theologischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11.07.2022**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02, Katholisch-Theologische Fakultät, folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Biblische Exegese und Theologie (IBET) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 02, Katholisch-Theologische Fakultät, gemäß § 29 HG.
- (2) Gemäß § 28 Abs. 3 der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.09.2012 ist das Institut der Biblisch-theologischen Sektion des Fachbereiches zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

Das Institut für Biblische Exegese und Theologie nimmt folgende Aufgaben in Forschung und Lehre wahr:

1. Weiterentwicklung des exegetischen, bibeltheologischen und -wissenschaftlichen Forschungs- und Erkenntnisstandes,
2. Bereitstellung des Lehrangebotes und der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie Abschlussprüfungen in allen vom Fachbereich angebotenen Studiengängen bzw. Studiengangselementen,
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts für Biblische Exegese und Theologie sind die dem Institut zugeordneten Hochschullehrer:innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung, studentischen und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Habilitierende und Studierende, die im Bereich der biblischen Exegese und Theologie eine Dissertation, Magister- oder Masterarbeit anfertigen.
- (2) Darüber hinaus können Gastwissenschaftler:innen für die Zeit ihres Aufenthalts sowie ehemalige Hochschullehrer:innen um die Mitgliedschaft beim Vorstand ersuchen.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf Information durch den Institutsvorstand in Bezug auf die strategische und inhaltliche Ausrichtung des Instituts.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende spezifische Aufgaben:

1. Kenntnisnahme und Diskussion von Berichten des Vorstands,
 2. Unterstützung des Institutsvorstands bei der Leitung des Instituts,
 3. Lehrplanung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester von der/dem Geschäftsführenden Direktor:in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

§ 5

Institutsvorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Dem Vorstand gehören die dem Institut zugeordneten vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer:innen sowie stimmberechtigte Vertreter:innen der anderen Gruppen im Verhältnis 4 (Hochschullehrer:innen) : 1 (wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) : 1 (Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung): 1 (Studierende) an.
- (4) Gehören dem Vorstand wegen Vakanz weniger als vier stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer:innen an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 1. Gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer:innen dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer:innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 3. gehören nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben je drei Stimmen. ²Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Vertreter:innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen und die Vertreter:innen der Gruppe der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung und die der Gruppe der studentischen Mitglieder im Vorstand werden nach Gruppen getrennt in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt
 - für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen sowie der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung zwei Jahre,
 - für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (7) Zusätzlich gehören dem Vorstand alle Privatdozent:innen und außerplanmäßige Professor:innen der biblischen Fächer als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (8) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (9) Beschlussfassungen über Vorschläge zur Änderung der Institutsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsvorstands.

§ 6

Geschäftsführende:r Direktor:in

- (1) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine:n Hochschullehrer:in für eine Amtszeit von zwei Jahren zur/zum Geschäftsführenden Direktor:in. ²Dabei soll das Amt der/des Geschäftsführenden Direktors:in turnusmäßig zwischen den Professuren für Altes Testament und denen für Neues Testament wechseln. ³Bei Bedarf bestimmt die/der Geschäftsführende Direktor:in aus dem Kreis der Hochschullehrer:innen im Vorstand eine Stellvertretung.

- (2) Die/der Geschäftsführende Direktor:in hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie/er vertritt das Institut gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität und der Öffentlichkeit, soweit die Vertretung nicht gemäß § 7 der Professur zugewiesen ist,
 2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese,
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

§ 7

Struktur des Instituts

- (1) Das Institut für Biblische Exegese und Theologie untergliedert sich in die dem Institut zugeordneten Professuren, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts in ihrem Bereich verantwortlich sind, sowie die dem Institut zugeordneten Lektorate.
- (2) Der/die Inhaber:in einer Professur entscheidet über die ihr zugewiesenen Mittel.

§ 8

Änderung der Institutsordnung

Änderungen zur Institutsordnung beschließt der Fachbereichsrat.

§ 9

Inkrafttreten der Institutsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung der Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 02) vom 14.06.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.07.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s